



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.3.2024
C(2024) 1700 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.3.2024

**zur Finanzierung des mit der Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments
und des Rates eingerichteten Instruments zur Stärkung der europäischen
Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und zur Annahme
des Arbeitsprogramms für 2024-2025**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.3.2024

zur Finanzierung des mit der Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2024-2025

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA)², insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung von EDIRPA gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines mehrjährigen Finanzierungsbeschlusses für die Jahre 2024-2025 erforderlich, der das mehrjährige Arbeitsprogramm darstellt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen³ festgelegt sind.
- (3) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2418 wird EDIRPA in direkter Mittelverwaltung gemäß der Haushaltsordnung durchgeführt.
- (4) Nach Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2418 werden im Arbeitsprogramm Finanzierungsprioritäten und die geltenden Finanzierungsbedingungen im Einklang mit dem Bedarf gemäß Artikel 3 Absatz 2 festgelegt. Diese Finanzierungsprioritäten sind darauf ausgerichtet, sicherzustellen, dass besonders dringend benötigte und kritische Verteidigungsgüter in den Mengen verfügbar sind, die zur Schließung der drängendsten Lücken bei den Fähigkeiten benötigt werden, wie in Abschnitt 4 der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 2023/2418, 26.10.2023.

³ Siehe www.sanctionsmap.eu – die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

„Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ dargelegt.

- (5) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (6) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten die Änderungen festgelegt werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/2418 —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Das Arbeitsprogramm

Der mehrjährige Finanzierungsbeschluss, der das im Anhang beschriebene mehrjährige Arbeitsprogramm für die Durchführung von EDIRPA für die Jahre 2024-2025 darstellt, wird angenommen.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für die Jahre 2024-2025 beläuft sich auf 310 110 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie BGUE-B2024-13.060100: 268 733 368 EUR;
- b) Haushaltslinie BGUE-B2025-13.060100: 41 376 632 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Gesamthaushaltsplan der Union für 2025 nach Erlass des betreffenden Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde vorgesehenen Mittel bereitgestellt werden.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, gelten als nicht substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 15.3.2024

Für die Kommission
Thierry BRETON
Mitglied der Kommission